

ßen, ist selbstverständlich nicht der Gequälte, sondern der Quäler. Macht man sich dies klar, so wäre schwer zu erkennen, inwiefern es zwar unwürdig sein soll, den Mitmenschen körperlich zu mißhandeln, nicht aber, ihn geflissentlich in seelischer Not und Qual, ja in Todesangst, zu halten. Die Revision spricht von „objektiver Schau“. Allenfalls könnte man das, was sie empfiehlt, als materialistische „Schau“ bezeichnen.

III. Leben und Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen:

1. Das Oberlandesgericht hat nicht geprüft, ob die Klägerin nicht auch deshalb Freiheitsschaden für die kritische Zeit geltend machen könne, weil sie unter haftähnlichen Bedingungen gelebt und Zwangsarbeit geleistet hat, und zwar im Unterschied zu ihren polnischen Schicksalsgenossen aus Gründen der Rasse.

Würde je die bisherige Begründung den Klageanspruch nicht tragen, so wäre von den Tatsacheninstanzen dieser Frage nachzugehen. Sie hätten insbesondere zu prüfen, unter welchen Bedingungen die polnischen Zwangsarbeiter gelebt und gearbeitet haben. Es ist bekannt, daß diese Bedingungen sich empfindlich von denjenigen unterschieden, unter denen z. B. der Arbeitseinsatz der französischen Kriegsgefangenen und der von der französischen Regierung auf deutsche Weisung in deutsche Betriebe dienstverpflichteten Zivilarbeiter stand. Ergibt sich, daß die Arbeitsbedingungen der polnischen Deportierten, zu denen auch die Polen-Strafrechtsverordnung gezählt werden muß, haftähnlich waren, so wäre es ein Fehlschluß, einzuwenden, der Schaden wäre auch ohne die rassische Verfolgung entstanden, weil auch die polnische Bevölkerung nicht anders behandelt wurde. Der Einwand wäre nur schlüssig, wenn die Behandlung der polnischen Bevölkerung rechtmäßig gewesen wäre. War sie unrechtmäßig, so kann sich der Verfolger nicht darauf berufen, er habe nicht nur den Personenkreis der Klägerin, sondern auch jenen anderen Personenkreis unrechtmäßig behandelt. Der Gesetzgeber hat zwar der Bundesrepublik für Unrecht, das aus Gründen der Nationalität begangen wurde, nur in geringem Umfang eine Entschädigungspflicht auferlegt. Das ändert aber nichts daran, daß auch das nicht von Deutschland entschädigte Unrecht Unrecht war. § 9 Abs. 5 darf nicht gelesen werden: Für Unrecht, das dem Verfolgten auch ohne die Verfolgungsgründe zugefügt worden wäre, wird keine Entschädigung geleistet. Schon bei der Besprechung des führenden Ministerial-Kommentars mußte auf diesen nicht ganz selten unterlaufenden Fehler hingewiesen werden.

Es bedarf daher hilfsweise der Prüfung, ob die polnischen Zwangsarbeiter und mit ihnen die Klägerin unter haftähnlichen Bedingungen gelebt und gearbeitet hat. Die Klägerin, bei der dieses Schicksal die adäquate Folge ihrer rassischen Verfolgung war, hat dann Anspruch auf Entschädigung, auch wenn ihren polnischen Schicksalsgenossen aus den bekannten völkerrechtlichen Gründen keine Entschädigung durch Deutschland zuteil wird.

2. Es soll schließlich noch unterstellt werden, daß die irrige Meinung durchdringt, es gebe keine Entschädigung für Unrecht, das dem Verfolgten, hätte er es nicht aus Gründen der Rasse erlitten, aus anderen Gründen (Nationalität) zugefügt worden wäre. Dann würde es immer noch der Prüfung durch die Tatsacheninstanzen bedürfen, ob nicht die Bedingungen, unter denen die Klägerin im Unterschied zu den polnischen Zwangsarbeitern lebte, haftähnlichen Charakter hatten. Hier kommt namentlich in Betracht, daß Personen in der Situation der Klägerin gezwungen waren, von dem den Zwangsarbeitern noch belassenen Rest der Freiheit tunlichst keinen Gebrauch zu machen und außerhalb der Arbeit das Leben auf sich zu nehmen, das ein Häftling führt, der zur Verschärfung seiner Haft isoliert gehalten wird. Da jeder nähere Umgang mit den polnischen Schicksalsgenossen die Gefahr, sich zu verraten, heraufbeschwor, mußten sie die Rolle von verschlossenen, stumpfen und teilnahmslosen Menschen spielen und sich

dadurch um den Genuß der restlichen Freiheit bringen. Eine verständige Würdigung dieses Schicksals muß zu dem Ergebnis gelangen, daß Zwangsarbeit, verbunden mit Selbstisolierung, so schwer wiegt, wie eine förmliche Haft. — Die Klägerin bittet, hiernach die Revision des Landes Hessen zurückzuweisen.

d) Zum Wollheim-Vergleich¹

Nach dem *Wollheim-Vergleich*, der zwischen der IG-Farben und der „Claims-Conference“ abgeschlossen wurde, werden aus der Liquidationsmasse 30 Millionen DM ausgeschieden. Vorgesehen ist, daß Häftlinge, die mindestens sechs Monate in IG-Betrieben gearbeitet haben, 5000 DM erhalten; diejenigen, die weniger als ein halbes Jahr, aber mindestens einen Monat gearbeitet haben, sollen entsprechend weniger, jedoch im schlechtesten Falle 2000 DM erhalten. Von den 8980 eingereichten Anträgen erfüllen 7500 bis 7600 die Anforderungen, und die Zahl der nichtjüdischen Anspruchsberechtigten soll nach einer vorläufigen Prüfung 750 nicht übersteigen. Zu klären sind nur noch die Ansprüche von 80 Holländern, die vor dem Verjährungstermin Einzelklagen eingereicht haben und der IG Zahlungsbefehle zustellen ließen.

(In: Israelitisches Wochenblatt 58/17 [25. 4. 1958].)

e) KZ-Häftlinge klagen Deutsche Unternehmen.

Eine Gruppe ehemaliger Häftlinge hat die Firma Krupp (Essen) gerichtlich belangt, da diese in Auschwitz und anderen Lagern Häftlinge zur Sklavenarbeit verwendet hat. Ein ähnlicher Prozeß läuft gegen die Telefunken GmbH. Es ist damit zu rechnen, daß im Lauf des Monats November die erste Rate der Entschädigungen an diejenigen Auschwitz-Häftlinge ausbezahlt wird, die seinerzeit dort gezwungen wurden; für die IG-Farben zu arbeiten, und die termingerecht ihre Ansprüche angemeldet und ausreichend belegt haben.

(Aus: Neue Welt X/31/52, November 1958, S. 10.)

15/3) Das andere Deutschland

Eine Erklärung von Prof. Dr. Franz Böhm

Der in Tel Aviv erscheinenden Tageszeitung 'Jedioth Chadashoth' vom 31. 10. 1958 entnehmen wir aus einem Beitrag „Das andere Deutschland und sein Repräsentant Prof. Böhm“ eine Erklärung, die dieser in Israel abgab. Prof. Böhm war bei seinem letzten Besuch in Israel im Oktober 1958 nach Intervention der israelischen Widerstandskämpfervereinigung zu dem in Jerusalem tagenden Partisanen-Kongreß, auch nur als Beobachter, nicht zugelassen worden. Vergeblich war der Hinweis darauf, daß Professor Böhm der Vorkämpfer und Initiator des Wiedergutmachungsvertrages zwischen Deutschland und Israel war und noch jetzt Vizepräsident der Kommission für Restitutionsangelegenheiten im westdeutschen Bundestag ist. Vergeblich war auch die Feststellung, daß Bundestagsabgeordneter Frenzel, der ebenfalls in Israel weilte, im Kriege auf englischer Seite, und zwar in der Royal Air Force, gegen das nationalsozialistische Deutschland gekämpft hatte, und daß er jetzt der Vorsitzende der erwähnten Kommission für Restitutionsangelegenheiten im westdeutschen Bundestag ist. Die Führer der israelischen Widerstandskämpfer-Vereinigung hielten kompromißlos an ihrer Haltung fest, die besagte, daß sie selbst an dem Kongreß nicht teilnehmen würden, falls dort die beiden Deutschen erscheinen sollten. . . Die Erklärung Professor Böhms lautet:

„Selbstverständlich kann man sagen, daß es unlogisch wäre, wenn jemand, dem Leid geschehen ist, seinen Unmut gegen Widerstandskämpfer zum Ausdruck bringt, die unter denselben Unterdrückern gelitten haben“, — begann Professor Böhm. „Aber das menschliche Herz ist nicht logisch. Wir können es verstehen, wenn die Überlebenden des Kampfes im Warschauer Ghetto, dieser großartigsten und mutigsten Widerstandsbewegung in einer so hoffnungslosen Lage, auch gegen alle jene Deutschen sind, die zwar gegen den Nationalsozialismus waren, aber nicht viel von einem Widerstand

¹ Vgl. „Das Minimum der Menschlichkeit“ in Rundbrief Nr. 29/32, Nr. 37/40, S. 39 (u. s. o. S. 33).

gesehen haben, nachdem Hitler an die Macht gekommen war. Heute behauptet jeder zweite Deutsche, ein Widerstandskämpfer gewesen zu sein oder von den nationalsozialistischen Greueln nichts gewußt zu haben. Empfindungen, wie sie von den israelischen Widerstandskämpfern ausgedrückt wurden, sind nur eine zu verständliche Reaktion und verdienen Ehrfurcht und den größten Respekt. Demgegenüber gibt es kein verletztes Prestige. Solange es noch Menschen gibt, die den Nationalsozialismus erlebt haben, solange dürfen keine Empfindlichkeiten ins Gewicht fallen.“

„Unsere Schuld“ — setzte Professor Böhm fort — „liegt in der mangelnden Aktivität vor der Machtübernahme Hitlers. Nachher ließ sich nichts mehr machen. Es muß festgestellt werden, daß die Partei, welche die Parole ‚Deutschland erwache, Juda verrecke!‘ auf ihre Fahnen geschrieben hatte, die einzige populäre Macht in Deutschland war. Es gab in Deutschland nichts, was sich mit der Willensstärke der Nationalsozialisten vergleichen konnte... Wir aber saßen zu Hause, jammerten, schimpften, klagten, gingen nicht auf die Straße, nahmen an keinen Saalschlachten teil, unternahmen nichts Organisatorisches, was dem Übel abgeholfen hätte.“

Professor Böhm schloß mit der Feststellung, daß es viele Juden gab, die sich große Verdienste um Deutschland erworben hatten. Der Nationalsozialismus machte jedoch keine Unterschiede und verfolgte alle Juden. Warum sollten dann Menschen, die von den Nationalsozialisten verfolgt wurden, heute so feine Unterschiede zwischen Deutschen machen? „Es wäre beängstigend“, — sagte er — „wenn Deutsche, selbst wenn sie Widerstandskämpfer waren, ein solches Verhalten der Opfer des Nationalsozialismus tadeln wollten...“

15/4) Endlich entschieden

Erich Lüth siegte gegen Veit Harlan

Als der Name des „Jud-Süß“-Regisseurs *Veit Harlan* 1950 wieder auf einer bundesrepublikanischen Leinwand erschien, erregte eine heftige Protestwelle die deutsche Öffentlichkeit. *Erich Lüth* rief zum Boykott der neuen Harlan-Filme auf, während gleichzeitig in fast allen deutschen Universitäten Studenten vor den Lichtspieltheatern ihren Unmut über das Wiederauftauchen *Veit Harlans* kundtaten (vgl. Rundbrief Nr. 10/11, Januar 1951, S. 28 f., Nr. 12/15, Dezember 1951, S. 44 f.). Inzwischen sind acht Jahre vergangen, in denen Harlans Kurswert bei der Filmindustrie konstant fiel. Seine Regie ist heute weniger begehrt. Freilich nicht so sehr wegen seiner damaligen „Jud-Süß“-Regie als vielmehr wegen einiger eklatanter Mißerfolge des „Meisterregisseurs“ von einst. Man würde sich des Streitfalles kaum noch entsinnen, wenn nicht die Ereignisse des Jahres 1950 jetzt ein bemerkenswertes juristisches Nachspiel gehabt hätten. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes hob eine grundsätzliche Entscheidung des Landgerichts Hamburg auf, das *Erich Lüth* wegen Boykottaufforderung verurteilt hatte. Das Bundesverfassungsgericht ist dabei erstmals als Revisionsinstanz für ein ordentliches Gericht aufgetreten, das über die Auslegung eines Grundrechts zu entscheiden gehabt hatte. Das Hamburger Urteil, vor mehr als sechs Jahren gefällt, galt nicht nur als umstritten, weil es den moralischen Protest *Lüths* gegen Harlan in Frage stellte, sondern weil es die verfassungsmäßig garantierte Rede- und Meinungsfreiheit juristisch eingeengt hatte, was nicht im Einklang mit dem Geist einer demokratischen Verfassung zu stehen schien. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes deutet darauf hin, daß die Richter in Karlsruhe Gesetze in dem Geist angewandt wissen wollen, aus dem heraus sie geschaffen wurden...

(Aus: „Allgemeine Sonntagszeitung“, Nr. 4, 26. 1. 1958.)

Dazu schreibt „Die Zeit“ 13/4 (Hamburg, 23. 1. 1958):

„Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung ist als unmittelbarer Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt“, sagte das Bun-

desverfassungsgericht in seiner Urteilsbegründung. „Für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung ist das Grundrecht der freien Meinungsäußerung schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist.“

„Das Recht auf freie Meinungsäußerung in Ehren“, hatten dagegen die Filmgesellschaften gesagt. „Sind aber *Veit Harlans* berufliche Interessen und unsere wirtschaftlichen Interessen nicht ebenfalls eines Schutzes würdig?“

Das Gericht kam zu diesem Ergebnis: Niemand könne von *Lüth* verlangen, aus Rücksicht auf Harlan und die Filmgesellschaften mit seiner Meinung hinter dem Berge zu halten. Sonst werde das Recht der freien Meinungsäußerung, das allein die öffentliche Diskussion über Gegenstände von allgemeiner Bedeutung und erstem Gehalt gewährleistet, empfindlich geschmälert: „Wenn es darum geht, daß sich in einer für das Gemeinwohl wichtigen Frage eine öffentliche Meinung bildet, müssen private und namentlich wirtschaftliche Interessen einzelner zurücktreten.“

Die Auseinandersetzung um das *come back* *Veit Harlans* aber betrachteten die Richter als eine für das Gemeinwohl wichtige Angelegenheit. Wenn *Lüth* befürchtet habe, ein Wiederauftreten des Filmregisseurs könne — vor allem im Ausland — so gedeutet werden, als habe sich im deutschen Kulturleben gegenüber der Zeit des „Dritten Reiches“ nichts geändert, so habe er damit eine für das deutsche Volk sehr wesentliche Frage aufgeworfen. Nichts habe dem deutschen Ansehen in der Welt so geschadet, wie die grausame Verfolgung der Juden durch den Nationalsozialismus. „Es besteht also ein entscheidendes Interesse daran, daß die Welt gewiß sein kann, das deutsche Volk habe sich von dieser Geisteshaltung abgewandt und verurteile sie nicht aus politischen Opportunitätsgründen, sondern aus der durch eigene Umkehr gewonnenen Einsicht in ihre Verwerflichkeit.“

Aus der grundlegenden Bedeutung der Meinungsäußerung für den freiheitlich demokratischen Staat folgerten die Karlsruher Richter, daß es nicht im Sinne der Verfassung liegen könne, die Reichweite gerade dieses Grundrechts einer Relativierung nach dem Ermessen des Gesetzgebers zu überlassen. Die „allgemeinen Gesetze“ zögen zwar formal dem Grundrecht Schranken. Andererseits müßten aber auch sie aus der Bedeutung des Grundrechts für den freiheitlich demokratischen Staat ausgelegt werden. Der Schutz des privaten Rechtsgutes könne und müsse zurücktreten, wenn es sich nicht um „Privatangelegenheiten“ handle, sondern um Beiträge im geistigen Meinungskampf. „Hier spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede.“

15/5) Die Fälle Eisele und Zind

Zur Flucht des wegen antisemitischer Äußerungen verurteilten Studienrats

Nasser bedient sich der „Weisen von Zion“

Nachdem der berühmte ehemalige KZ-Arzt *Dr. Eisele*, gegen den schon im Juni 1954 eine Anzeige wegen mehrhundertfachen Mordes vorgelegt hatte, die aber in den Akten verschwand, und gegen den jetzt eine Untersuchung eingeleitet werden sollte, aus München nach Ägypten geflohen war, hätte zweifellos Grund genug für die Justiz bestanden, dem wegen antisemitischer Äußerungen verurteilten Offenburger Studienrat *Zind* eine ähnliche Flucht unmöglich zu machen. Mit dem Paß eines verstorbenen Verwandten entkam aber auch er unter dem Namen *Helmut Vollmer* nach Kairo, ehe er nach der Urteilsbestätigung durch die Revisionsinstanz seine Haftstrafe von einem Jahr Gefängnis antreten mußte. *Zind* hatte bekanntlich in einem Wirtshausgespräch einem halbjudischen Kaufmann gegenüber, die Ausrottung der Juden durch die Nationalsozialisten nicht nur verteidigt und gebilligt, sondern sogar bedauert, daß man diesen Kaufmann „vergessen habe, zu vergasen“. Auch andere antisemitische